



Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- 1 Stellungnahme



Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1 05.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümerin der zur obigen Beschlußvorlage angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche [REDACTED]. In der Beschlußvorlage wird eindeutig ausgesagt und festgelegt, dass eine weitere Bebauung am Atzlrichter Weg in Richtung der B299 nicht möglich ist. Dem widerspricht eindeutig die Bodenrichtwertfestlegung der Stadt Amberg. In dieser Bodenrichtwertfestlegung wird aber für den Bereich am Atzlrichter Weg, zwischen den bebauten Grundstücken [REDACTED] ein baureifes Land ausgewiesen und mit [REDACTED] bewertet. Hier passt Bodenrichtwertfestlegung und Beschlußvorlage nicht zusammen. Entweder die Beschlußvorlage wird auf diesen Bereich ausgedehnt oder die Bodenrichtwertfestlegung wird angepasst. Diese Bodenrichtwertfestlegung in dem angesprochenen Bereich hat zudem für mich erhebliche Nachteile, da z.B. bei einem Erbfall das Finanzamt auf diese Daten zugreift und diese Werte bei der Bewertung übernimmt, so entstehen nicht gerechtfertigte bzw. unangemessene Werte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Die Flurnummer liegt im Bereich des vom Gutachterausschuss mit Stand vom 31.12.2020 festgesetzten Bodenrichtwertes für die gesamte Zone (den gesamten Ortsteil Atzlracht). Dieser Bodenrichtwert ist ein Durchschnittswert und gilt nur für Grundstücke mit entsprechend zulässiger baulicher Nutzung. Das angrenzende und in der Stellungnahme angesprochene Grundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt und weicht deshalb vom Verkehrswert von dem Bodenrichtwert ab. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Verkehrswert beantragen.